

Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport (ZfH) an der Universität Potsdam

Vom 19. Februar 2009

Gemäß § 5 Abs. 4 i.V.m. §§ 62 Abs. 2 Nr. 2, 89 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), hat der Senat der Universität Potsdam folgende Gebührenordnung erlassen.¹

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen der Universität Potsdam und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport werden Gebühren erhoben. Diese basieren auf den aufzuwendenden Gesamtkosten.

(2) Studierende der Universität Potsdam haben eine Gebühr i.H.v. 15 € Mitarbeiter der Universität i.H.v. 25 € pro Semester pro Kurs zu entrichten. Dies gilt auch für Studierende und Mitarbeiter anderer Einrichtungen, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Universität Potsdam zur Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport berechtigt sind.

(3) Für besondere Sportangebote können pro Semester pro Kurs abweichende Gebühren erhoben werden. Diese Sportangebote legt der Leiter des Zentrums für Hochschulsport fest. Sie werden in der Anlage 1 zu dieser Gebührenordnung ausgewiesen.

§ 2 Anmelde- und Zahlungsverfahren

(1) Die Anmeldung erfolgt online über das Buchungssystem des Zentrums für Hochschulsport.

(2) Unmittelbar nach der Anmeldung wird per Email eine Zahlungsaufforderung versendet. Der Zahlungsaufforderung ist innerhalb von drei Werktagen durch Zahlungsanweisung Folge zu leisten. Sollte der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb dieser Frist nachgekommen werden, wird die Anmeldung automatisch storniert. Ist die Kursgebühr auf dem in der Zahlungsaufforderung benannten Konto eingegangen, ist die Teilnahme gewährleistet.

¹ Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 3 Nachweis der Zahlung und Teilnahmeberechtigung

(1) Die Zahlung der Benutzungsgebühr und die damit verbundene Berechtigung zur Teilnahme werden vom Zentrum für Hochschulsport durch Anwesenheitslisten gegenüber dem Kursleiter nachgewiesen.

(2) Teilnehmer, die nicht auf den Anwesenheitslisten der Übungsleiter stehen, dürfen an der Sportveranstaltung nicht teilnehmen.

§ 4 Erstattung von Benutzungsgebühren

(1) Fällt ein Kurs wegen zu geringer Teilnehmerzahl aus, so wird die erhobene Gebühr zurückerstattet.

(2) Eine Erstattung gezahlter Gebühren ist darüber hinaus nur in begründeten Ausnahmefällen vor Kursbeginn möglich. Über einen Ausnahmefall entscheidet die Leitung des Zentrums für Hochschulsport.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2009 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen des Zentrums für Hochschulsport der Universität Potsdam vom 21. April 2003 (AmBek. UP S. 22) außer Kraft.

Anlage 1

zur Gebührenordnung des Zentrums für Hochschulsport der Universität Potsdam vom 19. Februar 2009 für besondere Sportangebote

Benutzungsgebühren gemäß § 1 Abs. 3

Leistung	Gebühr pro Semester	
	Studierende	Mitarbeiter
1. Rudern	25 €	40 €
2. Massage	20 €	35 €
3. Windsurfen	40 €	65 €
4. Tennis	40 €	65 €
5. Fitnessgerätetra- ning	20 €	35 €
6. Tanzen	20 €	35 €
7. Kanu	25 €	40 €
8. Step- Aerobic	20 €	35 €
9. Badminton	20 €	35 €
10. Laufgruppe	10 €	15 €